



Satzung

Deutsch-Syrische Ärztegesellschaft e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Deutsch-Syrische Ärztesgesellschaft".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Namenszusatz "e.V." tragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung soll spätestens im zweiten Kalenderhalbjahr durchgeführt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist eine gemeinnützige Gesellschaft.
- 2) Die Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.
- 4) Dem Verein obliegt die Förderung der wissenschaftlichen und medizinischen Zusammenarbeit (Forschung, Technik) zwischen deutschen medizinischen Fakultäten, Ämtern, Gesundheitsbehörden und ihren syrischen Partnern.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig.

Aufgaben des Vereins:

- 1) Aufrechterhaltung bestehender und Schaffung neuer Beziehungen zwischen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden, aus Syrien stammenden Ärzten und deutschen sowie arabischen Kollegen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben.
- 2) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen deutschen, syrischen und arabischen Medizinern.
- 3) Organisation von Zusammenkünften zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und syrischen Medizinern, wie zum Beispiel medizinisch-wissenschaftliche Veranstaltungen (Symposien und Kongresse).
- 4) Durch öffentliche Vorträge soll die Bevölkerung in den Tätigkeitsbereich des Vereins und auf die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und syrischen Medizinern hingewiesen werden.

- 5) Gewinnung breiterer Kreise der Ärzteschaft aller Fachrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- 6) Zusammenarbeit mit den bestehenden Standesorganisationen der deutschen und internationalen Ärzteschaft und dem öffentlichen Gesundheitswesen.

Der Verein lehnt jegliche Einflussnahme politisch oder religiös motivierter Gruppen im In- und Ausland ab, ohne damit auf die politische oder persönliche Meinung der einzelnen Mitglieder einwirken zu wollen.

§ 3

Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Beirat

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder deutsche oder syrische approbierte Arzt werden
- 2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 3) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an den Beirat zu. Dieser berät den Vorstand erneut. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 4) Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied werden der Mitgliederversammlung unterbreitet und begründet.
- 5) Beitragsänderungen werden vom Vorstand vorgeschlagen, bedürfen aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann bis drei Monate zum Jahresende erklärt werden. Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins erheblich schädigt, kann der Vorstand ihm die Mitgliedschaft entziehen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Finanzielle Beitragspflichten

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Höhe von 150,00 DM zu leisten. Dieser ist im Voraus bis zum 01. Februar eines Jahres zu entrichten, die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beitragsrückstände sind nach 6 Monaten (bis 01. August) mit 4% und nach 12 Monaten (01. Februar des folgenden Jahres) mit 8% zu verzinsen.

Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Ehrenmitglieder haben keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 6

Sonstige Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Kulturbeauftragten und zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung von Tagesordnungen.
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- 5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt.
- 8) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, schriftlich und geheim zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss des Vorstandes unter Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie Namen der Teilnehmer und die Beschlussergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung schriftlich erklären.

§ 11

Der Beirat

Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln, schriftlich und geheim zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über eintausend DM ist der Vorstand verpflichtet, die Zustimmung des Beirates einzuholen.

Eine Sitzung des Beirates soll mindestens 1-mal pro Jahr stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Fax unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen 4 Wochen Rechnung getragen, so sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangen, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu unterrichten.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, so leitet das Mitglied des Beirats die Sitzung, welches dem Verein am längsten angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die

erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im November statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- 1) wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn die Belange des Vereins es fordern; besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind durch den Vorstand zu unterbreiten;
- 2) wenn eine Einberufung von 1/3tel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
- 2) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- 3) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages, Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
- 5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins,
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schwerwiegenden schuldhaften Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung Ergänzung der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der Stellvertreter.

Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung vornehmen. Über die Ergänzung der Tagesordnung sind die Mitglieder bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten. Die endgültige Tagesordnung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die Behandlung erfordert jedoch eine 1/3tel Mehrheit.

§ 15

Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3tel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3tel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 1 Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3tel, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5tel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stimmwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die den höchsten Stimmenanteil erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung enthalten, den Namen des Versammlungsleiters und

Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Beschlussfassung mit Abstimmungsergebnis. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5tel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn 2/3tel sämtlicher Vereinsmitglieder abwesend sind.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt in Übereinstimmung mit dem Finanzamt dem Deutsch-Syrischen Vereins e. V. in Bonn zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Der Verein ist heute aufgrund vorstehend beschlossener Satzung unter Nr. 2023 in unser Vereinsregister eingetragen worden.

58086 Hagen, 4. Juni 1996

(Unterschrift)

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle